



## **Ergänzungen HBA zu SIA 118**

### **Ergänzungen und Präzisierungen zu sowie Abweichungen von den «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten» Norm SIA 118, Ausgabe 1977 / 1991**

Art. 3 Abs. 1 (teilweise Abweichung):

Der Abschluss des Werkvertrags bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt auch für Vertragsänderungen, -zusätze und -erweiterungen.

Art. 3 Abs. 2 wird wegbedungen.

Art. 4 und Art. 7 werden wegbedungen. Die Ausschreibung richtet sich nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

Art. 8 Abs. 3 (Ergänzung)

Positionen, die nur auf Weisung des Bauherrn ausgeführt werden dürfen, sind Eventualpositionen. Sie sind im Leistungsverzeichnis als solche zu kennzeichnen. Eventualpositionen sind bei der Ermittlung der Angebotssumme nicht zu berücksichtigen.

Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 werden wegbedungen. Es gilt das öffentliche Beschaffungsrecht. Die Ausschreibungsunterlagen halten fest, ob Teilangebote oder Varianten zugelassen werden.

Art. 18 (Ergänzung)

Der Bauherr behandelt die Angebote vertraulich. Vorbehalten bleiben Vorkehrungen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung gemäss dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

Art. 19 Abs. 2 und 3 (Abweichung)

Die Mitteilung des Zuschlags bewirkt keinen Vertragsabschluss. Wird ohne schriftlichen Vertrag mit der Ausführung begonnen, werden die Parteien nur insoweit verpflichtet, als die Arbeiten in beidseitigem Einvernehmen erfolgen.

Art. 36 Abs. 3 (Präzisierung)

Der Baustellenchef erstellt und unterzeichnet Tagesrapporte, die auf Verlangen der Bauleitung abzugeben sind.

Art. 38 Abs. 4 (Ergänzung)

Sämtliche Forderungen des Unternehmers dürfen nur mit Zustimmung des Bauherrn abgetreten oder verpfändet werden.

Art. 47 Abs. 1 (Ergänzung)

Der Materialverbrauch ist gesondert auszuweisen; prozentuale oder pauschalisierte Abgeltungen oder erhöhte Stundenansätze sind unzulässig.

Art. 49 Abs. 2 und 3 (teilweise Abweichung) sowie Abs. 4 (Ergänzung)

Enthält der Werkvertrag keine Ansätze, so sind die im Zeitpunkt der Angebotsabgabe (ursprüngliche Kostengrundlage, Art. 62) am Ort der Arbeitsausführung geltenden Regietarife der Berufsverbände massgebend. Sie bleiben während der ganzen Bauzeit unverändert. Fehlen auch solche Regietarife, werden die massgebenden Ansätze anhand möglichst vergleichbarer Regietarife anderer Verbände vereinbart, bezogen auf den Zeitpunkt der Angebotsabgabe (ursprüngliche Kostengrundlage, Art. 62).

Die Teuerung wird nach der für Akkordarbeiten vorgesehenen Regelung ausgeglichen.

Für die zur Verrechnung gelangenden Stundenansätze ist die Funktion der eingesetzten Arbeitskräfte im Rahmen der betreffenden Regiearbeiten massgebend, nicht aber deren Stellung in der Firma.

Art. 50 Abs. 1 und 2 (teilweise Abweichung)

Die Regieansätze für Arbeitsstunden und Material verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Poliere und Vorarbeiter werden nach Massgabe von Art. 44 Abs. 4 vergütet.

Art. 58 Abs. 2 (Abweichung)

Eine zusätzliche Vergütung ist nur bei Grobfahrlässigkeit oder absichtlicher Täuschung geschuldet.

Art. 64 (teilweise Abweichung)

Die Teuerung wird nach einem indexgebundenen Verfahren abgerechnet. Ohne anderslautende Abrede kommt das Produktionskostenindex-Verfahren zur Anwendung (überwälzungsberechtigter Anteil: 80%).

Art. 86 Abs. 3 (Präzisierung)

Der vereinbarte Einheitspreis bleibt unverändert, auch wenn die Abweichung mehr als 20% beträgt, sofern Baustelleneinrichtungen nicht im Einheitspreis eingerechnet sind, sondern separat vergütet werden.

Art. 86 Abs. 4 (Ergänzung)

Ergeben sich bei der Ausführung der vereinbarten Leistungen gegenüber den Mengenangaben im Leistungsverzeichnis Mehr- oder Mindermengen, ohne dass eine Beststellungsänderung vorliegt, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 86 - 90 sinngemäss.

Art. 116 Abs. 1 (Ergänzung)

Errichtet der Bauherr eine Baustellentafel, stellt er den Unternehmern geeignete Vorrichtungen zum Anbringen einheitlich gestalteter Reklametafeln zur Verfügung. Beschaffung, Montage und Demontage der Reklametafeln erfolgen durch die Unternehmer gemäss den Weisungen der Bauleitung.

Errichtet der Bauherr keine Baustellentafel, dürfen individuell gestaltete Reklametafeln nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Bauleitung an den von dieser bezeichneten Stellen angebracht werden.

Art. 121 Abs. 2 (Ergänzung)

Der Unternehmer hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung für die Entsorgung von Aushub- und Rückbaumaterial, das mit Abfällen oder Schadstoffen belastet ist. Der Unternehmer hat der Bauleitung derartige Belastungen sofort anzuzeigen.

Art. 144 Abs. 5 wird wegbedungen.

Art. 145 Abs. 2 (Präzisierung)

Bei der Ermittlung des Leistungswerts sind die Mehrwertsteuer sowie ein allfälliger Rabatt einzubeziehen.

Art. 149 Abs. 3 (Präzisierung)

Bei Voraus- und Teilzahlungen auf Materialvorräte ist zusätzliche Sicherheit in Form einer Solidarbürgschaft oder einer Erfüllungsgarantie nach Weisung der Bauherrschaft zu leisten.

Art. 150 (teilweise Abweichung)

Der Maximalbetrag gemäss Art. 150 Abs. 3 wird wegbedungen.

Art. 153 Abs. 2

Regie- und Teuerungsrechnungen sind in die Schlussabrechnung einzubeziehen.

Art. 157 Abs. 1 (Präzisierung)

Eine Abnahme von Werkteilen ist nur zulässig, so weit dies im Werkvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

Art. 158 Abs. 1 (Präzisierung und teilweise Abweichung)

Die Vollendung ist schriftlich anzuzeigen. Die vertraglich vereinbarte Ingebrauchnahme zum Weiterbau (Bauprogramm) stellt keine Abnahme dar; in solchen Fällen ist zur Beweissicherung und unter Mitwirkung des Unternehmers ein Verfahren nach Art. 111 durchzuführen.

Art. 161 Abs. 3 (Präzisierung)

Der Abschluss der Verbesserungen ist schriftlich anzuzeigen.

Art. 181 Abs. 3 (teilweise Abweichung)

Die Solidarbürgschaft ist für die Dauer der Verjährungsfrist (Art. 180 Abs. 1) zu leisten. Der Bauherr ist verpflichtet, diese Sicherheit freizugeben, wenn bis zum Ablauf der Garantiefrist (Rügefrist, Art. 172 Abs. 1 bzw. Art. 176 Abs. 2) keine Mängel gerügt oder wenn sämtliche gerügten Mängel behoben oder durch Preisminderung abgegolten worden sind.

Art. 190 Abs. 1 (teilweise Abweichung)

Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage. Der Verzugszinssatz beträgt 5 % p.a.